

Annahme der Anmeldung

Die Anmeldung hat über den offiziellen Bestellshop zu erfolgen und ist verbindlich. Mit seiner Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller insbesondere...

- sich an das vorliegende Reglement und die sich darauf stützenden Entscheide der Organisatorin zu halten. Gegen diese Entscheide ist keine Berufung möglich.
 - seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen.
 - seinen Stand innerhalb der allgemeinen Fristen auf-/abzubauen und zu räumen.
- Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt der Organisatorin das Recht, auf Rechnung und Gefahr des Ausstellers alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu ergreifen. Über die definitive Annahme der Anmeldung entscheidet die Organisatorin. Die Anmeldung gilt als Vertrag, wenn die Organisatorin sie schriftlich bestätigt. Die Anmeldung kann ohne Begründung zurückgewiesen werden. Eine Haftung der Ausstellungsleitung für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund der Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Erzeugnissen stellen, besteht nicht.

Rücktrittsrecht/Ausschluss

1. Tritt der Aussteller nach Abschluss des Vertrages von demselben zurück, so gelten folgende vom Aussteller an die Messeleitung zu leistenden Entschädigungen als vereinbart:
 - Bei Rücktritt bis 6 Monate vor Messebeginn $\frac{1}{3}$ der Flächen-/Standmietkosten
 - Bei Rücktritt bis 3 Monate vor Messebeginn $\frac{2}{5}$ der Flächen-/Standmietkosten
 - Bei Rücktritt ab 3 Monate vor Messebeginn $\frac{3}{5}$ der Flächen-/Standmietkosten

– In jedem Fall aber mindestens CHF 800.–

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.). Über Stände, die am Vortag der Messeeröffnung nicht bis spätestens 18:00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
2. Aussteller, welche sich ungebilligt benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet. Im Wiederholungsfalle ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standrechnung» zulasten des Ausstellers an die Veranstalterin übergehen.
3. Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung der Messe verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber der Veranstalterin.
4. **Bei Verschiebung der Messe infolge einer Pandemie**
Wird die Messe infolge der Einschränkungen aufgrund einer Pandemie verschoben, gilt die nachfolgende Regelung. Ein Rücktritt von der Anmeldung bleibt ungeachtet jeglicher Frist für den Aussteller ohne Kostenfolgen. Kosten, welche dem Aussteller infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, trägt der Aussteller selbst. Die AMA Messe und Kongress AG leistet keine Entschädigungen.
5. **Bei Absage der Messe infolge einer Pandemie**
Wird die Messe infolge der Einschränkungen aufgrund einer Pandemie abgesagt, fallen dem Aussteller keine Annullationskosten an. Bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet. Kosten, welche dem Aussteller infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, trägt der Aussteller selbst. Die AMA Messe und Kongress AG leistet keine Entschädigungen.

Ausstellungsstände

6. Die Innenmasse der Stände betragen 3 cm weniger als die in der «Standbestätigung» aufgeführte Standlänge. **Systemstände sind deshalb auf der Anmeldung unbedingt zu vermerken.**
7. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schiff, Strohmatten, Papier, Styropor usw.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propanas usw. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.
8. Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2,80 m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Messeleitung erlaubt.
9. Die Messeleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen.
10. Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut.

Stand- bzw. Reklamewände

11. Die Höhe der Stand- bzw. Reklamewände, welche fertig montiert zur Verfügung gestellt werden, beträgt 2,50 m.
12. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Messeleitung und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.
13. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.

Hallenböden

14. Die Hallenböden bestehen aus Holz (mobile Zelthalen) mit entsprechendem Unterbau. Die Maximalbelastung beträgt 250 kg/m². Für Exponate, die diesen Wert überschreiten, müssen Bodenverstärkungen bestellt werden. Der anfallende Mehrpreis pro m² wird dem Aussteller belastet (CHF 10.– pro m²).
15. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Hallenböden. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

Finanzielle Bestimmungen

16. Nach Ablauf des Frühbucherrabatts erhält der Aussteller die Rechnung für die Standfläche. Zahlungsfrist 30 Tage.
17. 60 Tage vor der Messe erhält der Aussteller die Rechnung für die Nebenkosten, zahlbar innert 30 Tagen, jedoch spätestens 7 Tage vor der Messe.
18. Nach der Messe werden dem Aussteller alle eingelösten Eintrittsgutscheine und alle zusätzlichen Bestellungen in einer Schlussabrechnung verrechnet.

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt. Diese Rechnung ist innert 10 Tagen netto zu bezahlen.

19. Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden zweimal gemahnt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen.
20. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 1.

Haftung der Aussteller

20. Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.
21. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.
22. Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.
23. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Versicherung

24. Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Messeareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.
25. Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
26. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. **Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.**
27. Aussteller, deren Betriebs-Haftpflichtversicherung auch die Risiken einer Messebeteiligung deckt, sind von einer Anmeldung und Prämienzahlung befreit.
28. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
29. Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet (vgl. Ziffer 24). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung.

AusstellerAusweise / Eintrittsgutscheine

30. Die Aussteller haben pro 5 m² Standfläche Anspruch auf 1 Aussteller-Ticket, höchstens jedoch auf 10 Aussteller-Tickets. Darüber hinaus können in beschränktem Umfang Aussteller-Tickets zu CHF 10.– pro Stk. bezogen werden.
31. Ferner stehen Eintrittsgutscheine für Kunden und Interessenten zur Verfügung. Diese Gutscheine haben nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Firmenstempel oder einem Firmeneindruck versehen sind. Eingelöste Eintrittsgutscheine werden dem Aussteller nach der Messe zum Preis von CHF 5.–/Gutschein zuzüglich 8.1 % MwSt. in Rechnung gestellt.

Ausstellerverzeichnis

32. Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenommen.

Restaurationsbetriebe

33. Alle Restaurationsbetriebe dürfen ausschliesslich Getränke der von der Messeleitung vorgeschriebenen Firma führen und bei dieser beziehen.
34. Aussteller, die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss im Stand verfügen (gem. Art. 14 der Kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz). Aussteller, die alkoholhaltige Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, bezahlen die entsprechenden Gebühren für das Wirtschaftspatent bzw. Kleinverkaufspatent für alkoholische Getränke. Diese werden durch die Veranstalterin erhoben.

Rechtliche Bestimmungen

35. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglementes jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.
36. Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.
37. Anspruchsverwirkung: Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag bei der AMA Messe und Kongress AG, Rössligutstrasse 2, 5000 Aarau, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
38. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmenanschriftspflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Massnahmen zur Brandverhütung usw.) zu haben, welche am Ausstellungsort gelten.
39. Die Vermittlung von Musik in den Messehallen, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, sonstige Tonträger oder durch Lautsprecher-Einsatz zu Verkaufszwecken, ist nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufsaaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken.
40. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Aarau als eingetragener Sitz der AMA Messe und Kongress AG für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

Aarau, Juni 2026